

(2) Für die Herabsetzung und die Ermittlung der in den folgenden Jahren maßgebenden Rate der Produktionsfondssteuer ist § 5 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Produktionsfondssteuer wird auch dann herabgesetzt, wenn durch ihre Erhebung die Fondsrentabilität von einzelnen Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen unter 6 % sinken würde und der Betrieb das anhand geeigneter Unterlagen nachweist.

§7

(1) Auf die Produktionsfondssteuer sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel der für das Vorjahr ermittelten bzw. festgesetzten Produktionsfondssteuer.

(2) Die für das Jahr 1971 — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — zu leistenden Abschlagzahlungen sind auf der Grundlage der Bestände an produktiven Fonds zum 1. Januar 1971 und der voraussichtlichen Gewinnverhältnisse des Jahres 1971 zu berechnen. Sind gegenüber dem Jahre 1970 keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, können die entsprechenden Verhältnisse des Jahres 1970 zugrunde gelegt werden.

Zu Ziff. 3. des Beschlusses:

Wegfall der Abführung von Gewinnerhöhungen, die durch das Wirken der Preise der Industriepreisreform eingetreten sind

§8

(1) Die Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. des Beschlusses entfällt ab dem 1. Januar des Jahres, in dem für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen gelten.

(2) Entfällt die Abführung noch nicht völlig, weil Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen noch nicht für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen gelten, ist der entfallende Teil der Abführung nach dem Verhältnis der Erlöse zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu den gesamten Erlösen des Betriebes (beides zu vergleichbaren Betriebspreisen) zu ermitteln.

(3) Unterschreitet die Fondsrentabilität nach Abzug der Produktionsfondssteuer infolge der anteiligen Abführung 6%, wird die anteilige Abführung ermäßigt. Die Ermäßigung der anteiligen Abführung wird in dem Umfange gewährt, daß dem Betrieb nach Abführung der Produktionsfondssteuer und der noch zu entrichtenden Abführung mindestens eine Fondsrentabilität von 6% verbleibt.

§9

(1) Auf die Abführung von Gewinnerhöhungen gemäß § 8 sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel der für das Vorjahr ermittelten bzw. festgesetzten Abführung. Verändert sich* die Abführung infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

(2) Grundlage für die Ermittlung der für das Jahr 1971 — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — zu leistenden Abschlagzahlungen ist der für das Jahr 1970 im Zusammenhang mit der Industriepreisreform zu entrichtende Gewinnausgleich durch Abführung abzüglich der gemäß § 7 Abs. 2 berechneten voraussichtlichen Produktionsfondssteuer für das Jahr 1971. Die monatlichen Abschlagzahlungen betragen ein Zwölftel des sich danach ergebenden Jahresbetrages der Abführung, sofern nicht die Voraussetzungen für eine anteilige Verminderung gemäß § 8 Abs. 2 gegeben sind.

Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen

§10

(1) Bei der Ermittlung der Abführungsbeträge gemäß Ziff. 3.3.1. des Beschlusses für das jeweils laufende Jahr können im gleichen Jahr gegebenenfalls eintretende Gewinnminderungen aus Material- bzw. Leistungspreiserhöhungen mit Gewinnerhöhungen aus Material- bzw. Leistungsverbilligungen saldiert werden. Ausgenommen davon sind die Preisveränderungen für Energieträger.

(2) Sofern ein Betrieb nur für einen Teil der von ihm hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten hat, ist über den entfallenden Teil der Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen ein Nachweis in geeigneter Form zu führen.

(3) Maßgebend für die Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen infolge planmäßiger Industriepreisänderungen aus den Jahren 1969 und 1970 ist der für das Jahr 1970 festgestellte, auf Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen entfallende Teil des Gewinnausgleiches durch Abführung aus planmäßigen Industriepreisänderungen. Darin enthaltene Zu- oder Abführungen für den veränderten Wertansatz der Bestände per 1. Januar 1970 sind zu eliminieren. Soweit Betriebe für einen Teil ihrer hergestellten Erzeugnisse und Leistungen in dem Jahre 1969 oder 1970 Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten haben, ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§11

(1) Auf die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel des festen Betrages aus Vorjahren zuzüglich der im Abschlagzahlungszeitraum effektiv eingetretenen und in der Rechnungsführung erfaßten Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen. Sofern die Abschlagzahlung in einem Monat 1 000 M nicht übersteigt, ist dieser Teil in die Abschlagzahlung des folgenden Monats einzubeziehen.

(2) Verändert sich die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.